

Antrag Nr. 39

TOP

zum Verbandstag 2010

ANTRAGSSTELLER: BLV-NRW - Spielausschuss

Der Verbandstag möge die Änderung des § 51 Ziff. 3 und die Neuschaffung der Ziff. 5 der SpO beschließen:

BISHERIGE FASSUNG

3. Der das Spiel abgebende Verein hat den Gegner und den Staffeltreuer zwei Tage (Eingang) vor dem Spieltermin vom Nichtantritt zu informieren. Entsteht der Absagegrund erst später, so sind der Gegner und der Staffeltreuer unverzüglich zu unterrichten. Dabei soll die persönliche Kontaktaufnahme angestrebt werden. Erfolgt die Information nicht, ist der Verein vom Staffeltreuer mit einer zusätzlichen Ordnungsgebühr von je EUR 10,- zu belegen.

Es muss kein Spielbericht ausgefüllt werden. Der das Spiel abgebende Verein übernimmt mit der formlosen Information über die Spielabsage die Pflichten des Heimvereins zur Ergebnisübermittlung gegenüber dem Verband. Bei der Ergebnisübermittlung ist ausdrücklich zu erwähnen, dass das Spiel nicht ausgetragen wurde („ohne Kampf“).

VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG

3. Der das Spiel abgebende Verein hat den Gegner und den Staffeltreuer unverzüglich nach Bekanntwerden des Absagegrundes vom Nichtantritt zu informieren. Erfolgt die Information später als zwei Kalendertage (nachweisbarer Eingang) vor dem Spieltermin, ist der Verein vom Staffeltreuer mit einer zusätzlichen Ordnungsgebühr von EUR 10,- zu belegen.

Die Ordnungsgebühr entfällt, wenn
- der Absagegrund erst später entstanden ist,
- Gegner und Staffeltreuer unverzüglich unterrichtet wurden und
- die Informationen den Gegner noch so rechtzeitig erreicht hat, dass die Spieler des Gegners noch vor der Anreise zur Halle von der Spielabsage unterrichtet werden konnten.

Bei einem nicht stattfindenden Spiel wird kein (Papier-)Spielbericht ausgefüllt. Entsprechend werden auch keine Spieler namentlich - weder im Spielbericht noch im Ergebnisdienst - aufgeführt.

Der das Spiel abgebende Verein übernimmt auch als Gastverein die Pflichten zur Ergebnisübermittlung. Bei der Ergebnisübermittlung ist ausdrücklich zu erwähnen, dass das Spiel nicht ausgetragen (Kennzeichen „ohne Kampf“) und wann der Gegner von der Absage informiert wurde.

Ist geplant, das Spiel noch innerhalb der Verlegungsfrist nachzuholen, so entfällt der Ergebniseintrag als „Spiel ohne Kampf“. Unverzichtbar ist die fristgemäße Übermittlung der Absage des Spiels und der einvernehmlichen Absicht, das Spiel noch

	<p>nachzuholen, selbst wenn zunächst noch kein neuer Termin mit dem Gegner vereinbart wurde. Der Termin ist dann unverzüglich nach Einigung nachzuliefern. Aus der Spielabsage muss deutlich hervorgehen, wer die Spielabsage zu verantworten hat, damit bei Nichteinigung auf einen neuen Termin die Wertung gegen den ursprünglich Absagenden unverzüglich erfolgen kann.</p> <p>Bei Überschreitung der für die Vereine zulässigen Verlegungsfrist (§ 46) kann die Verlegung nur noch mit einem befürworteten Antrag nach § 46 Ziff. 7 durchgeführt werden.</p> <p>Bei allen Infos an den STB ist die Anl. 7 Ziff. 14 zu beachten.</p> <p>5. Bei allen anderweitigen Spielausfällen ohne Absage des Gegners (z.B. Missverständnisse) ist der angetretene Verein für die fristgemäße Übermittlung aller Informationen zum STB und zum Ergebnisdienst zuständig.</p>
--	---

Begründung: Verdeutlichung der Pflichten bei einer Spielabsage bzw. Spielausfällen.
Hinweis auf die Informationspflicht über den Kroton-Kommentar.

Inkrafttreten: Sofort

Ansprechpartner: Sportwart